

§ 8

Fonds Technik

Die Mittel für die Lösung bestimmter Forschungs- und Entwicklungskomplexe werden durch den Staatshaushalt über das Staatliche Komitee zweckgebunden den VVEAB zur Verfügung gestellt.

§ 9

Operative Quartalskassen- und Kreditplanung

(1) Der Quartalskassen- und Kreditplan ist als einheitlicher operativer Quartalsplan einzureichen.

— vom Direktor des VEAB und Kraftfuttermischwerkes bis zum 12. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in zweifacher Ausfertigung an den Hauptdirektor der zuständigen VVEAB und in einfacher Ausfertigung an die kontoführende Filiale der Landwirtschaftsbank;

— vom Hauptdirektor der VVEAB bis zum 21. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in vierfacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen VVB-Bankfiliale der Landwirtschaftsbank.

(2) Der operative Quartalsplan — Teil Kassen- und Kreditplan — der VVEAB ist vom Direktor der zuständigen VVB-Bankfiliale der Landwirtschaftsbank bis zum 23. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen.

(3) Der vom Direktor der zuständigen VVB-Bankfiliale der Landwirtschaftsbank bestätigte operative Quartalsplan ist in je einer Ausfertigung von der zuständigen VVB-Bankfiliale der Landwirtschaftsbank an die Zentrale der Landwirtschaftsbank und der VVEAB an das Staatliche Komitee bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals einzureichen.

§ 10

Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVEAB (Zentrale)

(1) Der Betriebsprämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds der VVEAB (Zentrale) sind nach den für die VEAB und Kraftfuttermischwerke geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

(2) Die Bildung des Betriebsprämienfonds der VVEAB (Zentrale) erfolgt in Abhängigkeit vom zusammengefaßten Ergebnis der Erfüllung der Planaufgaben der unterstellten Betriebe einschließlich der Ergebnisse der VVEAB (Zentrale).

(3) Die Hauptdirektoren der VVEAB haben Prämienordnungen in Übereinstimmung mit den Zuführungsbedingungen zum Prämienfonds auszuarbeiten und zu sichern, daß die Prämienmittel leistungsgerecht verwendet werden.

§ 11

Verfügungsfonds der VVEAB

(1) Der Sonderfonds der VVEAB ist auf den Verfügungsfonds zu übertragen.

(2) Der für das Jahr 1964 gebildete Sonderfonds ist in Höhe von 50% zur Umverteilung für den Verfügungsfonds an das Staatliche Komitee abzuführen.

§ 12

Haushaltskonten, Sonderverwahrkonten und Sonderkonten der VVEAB

(1) Die bei dem zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabeunterkonten der VVEAB sind nach dem Ausgleich zu löschen.

(2) Die von der VVEAB beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Sonderverwahrkonten „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“, „Sonderfonds“ und andere Sonderkonten sind mit Ausnahme des Haushaltsnebenkontos „VEAB Preisausgleich“ bis spätestens 15. Januar 1965 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel der VVEAB“ zu übernehmen.

§ 13

Finanzielle Überhänge

Alle im Jahre 1965 eingehenden oder noch zu zahlenden Überhänge aus dem Jahre 1964 sind mit dem Haushalt abzurechnen, mit dem die VVEAB oder die Betriebe 1964 verbunden waren.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V. E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3*
über die Methodik für die Aufstellung des
Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965.**

Vom 10. Dezember 1964

Zur Durchsetzung der lochkartenmäßigen Aufbereitung einer Plan-Ist-Abrechnung und zur Unterstützung der Entwicklung von Haushaltsnormen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Abschnitte 1, 3 und 4 der Anlage 2 zur Anordnung vom 28. Dezember 1963 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 — Haushaltssystematik — (Sonderdruck Nr. 484 b des Gesetzblattes) sind zu ändern.

(2) Die Änderungen sind in der Anlage zu dieser Anordnung im einzelnen geregelt.

§ 2

Die Leiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und Einrichtungen haben die Änderungen gemäß § 1 bei der Dokumentation und bei der Abrechnung des Staatshaushaltsplanes 1965 anzuwenden.

§ 3

Die Leiter der zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane regeln in ihren speziellen planmethodischen Bestimmungen eigenverantwortlich, welche

* Anordnung Nr. 2 (Sonderdruck Nr. 484/1 des Gesetzblattes)